

## BEKANNTMACHUNG

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Windkraft Feistelberg“**

Der Marktgemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2018 den

#### **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Windkraft Feistelberg“**

als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die vorstehend genannte Satzung vom 1. August 2018 wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Satzung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im

**Rathaus Wernberg-Köblitz,  
Nürnberger Str. 124, 92533 Wernberg-Köblitz**

während der allgemeinen Geschäftszeiten

Montag – Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Wernberg-Köblitz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wernberg-Köblitz, 1. August 2018  
**MARKT WERNBERG-KÖBLITZ**



*Konrad Kiener*  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Angeheftet am \_\_\_\_\_

Abgenommen am \_\_\_\_\_